



Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

11. August 2017

Seite 1 von 1

An die
oberen Bauaufsichtsbehörden

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

VI.1 - 120.4

- gemäß Verteiler -

per E-Mail

RR Schleich

Telefon 0211 3843-3843-6225

Fax 0211 3843-3843-9110

michael.schleich@mbwsv.nrw.d

e

Außenwandbekleidungen von Hochhäusern;

Häufig gestellte Fragen u. weiterführende Informationen für Eigentümer,
Nutzer, Bauaufsichtsbehörden und Brandschutzdienststellen

Brandkatastrophe am 14. Juni 2017 in London und Räumung eines
Hochhauses in Wuppertal am 27. Juni 2017

Anlagen: Häufig gestellte Fragen (FAQ) zu Außenwandbekleidungen
von Hochhäusern,
Weiterführende Informationen zu Außenwandbekleidungen
von Hochhäusern,
Häufig gestellte Fragen (FAQ) zu Wärmedämmverbund-
systemen (WDVS),
Weiterführende Informationen zu Wärmedämmverbund-
systemen (WDVS)

Als Anlage übersende ich die häufig gestellten Fragen (FAQ) und
weiterführenden Informationen zu Außenwandbekleidungen von
Hochhäusern und Wärmedämmverbundsystemen (WDVS), die in Kürze
auf der Website des MHKBG veröffentlicht werden.

Die Bauaufsichtsbehörden werden hiermit gebeten, bei der
wiederkehrenden Prüfung von Hochhäusern ein besonderes Augenmerk
auf das Brandverhalten der Außenwände von Hochhäusern zu richten.

Ich bitte Sie, die Anlagen in geeigneter Weise an die unteren
Bauaufsichtsbehörden Ihres Zuständigkeitsbereiches weiterzuleiten.

Im Auftrag

(Stallberg)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zu Außenwandbekleidungen von Hochhäusern

Die Brandkatastrophe am 14. Juni 2017 im Grenfell Tower in London hat auf tragische Weise unterstrichen, warum die Verwendung von brennbaren Baustoffen in und auf den Außenwänden von Hochhäusern in Nordrhein-Westfalen seit Jahrzehnten verboten ist. Nur wenige Tage später, am 27. Juni 2017, sah sich die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wuppertal gezwungen, ein Hochhaus in Wuppertal-Langerfeld vorübergehend räumen zu lassen.

Welche Maßnahmen hat die Landesregierung nach den Ereignissen in London und Wuppertal ergriffen?

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung als oberste Bauaufsichtsbehörde und das Ministerium des Innern als das für die Brandschutzdienststellen der Kreise und Feuerwehren der Gemeinden zuständige Ressort haben die Anforderungen an Außenwände von Hochhäusern gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden als Vertreter der unteren Bauaufsichtsbehörden besprochen und beschlossen, diese häufig gestellten Fragen sowie weiterführende Informationen zu veröffentlichen.

Die Bauaufsichtsbehörden, die Kreise und die Gemeinden werden gebeten, bei der wiederkehrenden Prüfung bzw. bei der Brandverhütungsschau ein besonderes Augenmerk auf das Brandverhalten der Außenwände von Hochhäusern zu richten.

Ab welcher Höhe ist ein Gebäude ein Hochhaus?

Hochhäuser sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes (z. B. eines Wohnzimmers) mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt. Dies entspricht bei einer üblichen Geschosshöhe einer Anzahl von neun oder mehr oberirdischen Geschossen und geht auf die Reichweite der Drehleitern der Feuerwehren zurück.

Welche Anforderungen gelten für Außenwandbekleidungen von Hochhäusern?

In Nordrhein-Westfalen sind für Außenwände von Hochhäusern und deren Bekleidungen seit 1962 grundsätzlich nichtbrennbare Baustoffe vorgeschrieben. Seit 1986 müssen Außenwände von Hochhäusern in allen ihren Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Gibt es einen Zusammenhang zwischen Hochhäusern und Wärmedämmverbundsystemen (WDVS)?

Nein, in Nordrhein-Westfalen sind Wärmedämmverbundsysteme an Hochhäusern grundsätzlich unzulässig. Wärmedämmverbundsysteme kommen wegen gesteigerter Anforderungen im Energieeinsparrecht verstärkt seit 1977 an Gebäuden unterhalb der Hochhausgrenze zum Einsatz.

Wer ist für die Einhaltung der Anforderungen an Außenwand-bekleidungen von Hochhäusern verantwortlich?

Bei der Errichtung von neuen Hochhäusern wird die Einhaltung der Anforderungen an die Fassadendämmung von den Bauaufsichts-behörden im Baugenehmigungsverfahren geprüft.

Für die Einhaltung der Anforderungen an Außenwandbekleidungen von bestehenden Hochhäusern sind die Eigentümer der Hochhäuser verantwortlich. Dies gilt auch für Hochhäuser, die nachträglich baugenehmigungsfrei mit brennbaren Dämmstoffen bekleidet worden sind.

Worauf sollten die Eigentümer von Hochhäusern besonders achten?

Die ordnungsgemäße Instandhaltung der Außenwandbekleidungen von Hochhäusern ist Voraussetzung für die Schutzwirkung einer Fassade im Fall einer Brandeinwirkung von außen. Hierzu gehört insbesondere die regelmäßige Kontrolle der gesamten Fassade auf Beschädigungen.

Wird die Einhaltung der Anforderungen an Außenwand-bekleidungen von bestehenden Hochhäusern durch Behörden überwacht?

Ja, bestehende Hochhäuser unterliegen der Brandverhütungsschau der Kreise und Gemeinden (§ 26 BHKG) und für Hochhäuser mit mehr als 60 m Höhe sind zusätzlich wiederkehrende Prüfungen durch die Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben (§ 10 PrüfVO NRW). Daher werden Verstöße gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften in aller Regel entdeckt und die Beseitigung der Mängel durch den Eigentümer verfügt, wie der Fall des Hochhauses in Wuppertal-Langerfeld gezeigt hat. Brandverhütungsschauen und wiederkehrende Prüfungen entbinden den Eigentümer jedoch nicht von seiner Verantwortung.

Was ist zu tun, wenn in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen an Außenwandbekleidungen von bestehenden Hochhäusern Zweifel bestehen?

Eigentümer, die im Zweifel sind, ob die Außenwände ihrer Hochhäuser die Anforderungen an das Brandverhalten erfüllen, sollten einen Sachverständigen beauftragen (z. B. einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes oder einen gemäß § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für den baulichen Brandschutz), der diese Zweifel ggf. in Zusammenarbeit mit einer bauaufsichtlich anerkannten Prüfstelle ausräumt.

Bewohner bzw. Nutzer von Hochhäusern können sich im Zweifel an die untere Bauaufsichtsbehörde wenden. Untere Bauaufsichtsbehörden sind die kreisfreien Städte, die Großen und die Mittleren kreisangehörigen Städte sowie die Kreise für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden.

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zu Wärmedämmverbundsystemen (WDVS)

Was ist ein WDVS?

Ein Wärmedämmverbundsystem ist ein System zum Dämmen von Außenwänden. Der geregelte Aufbau besteht aus der Befestigung (Kleber und/oder Dübel oder einem Schienensystem), einem Dämmstoff, einer Putzträgerschicht (armierter Unterputz) und einer Oberflächenschicht (Oberputz oder Flachverblender).

An welchen Gebäuden ist die Verwendung von WDVS erlaubt?

Nach der Landesbauordnung dürfen Außenwandbekleidungen bei „Gebäuden geringer Höhe“ (bis 7 m Höhe) aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen und bei „Gebäuden mittlerer Höhe“ (über 7 m bis 22 m Höhe) aus schwerentflammbaren Baustoffen. Diese Unterscheidung orientiert sich an der Risikoeinschätzung. Da an Hochhäuser höhere Brandschutzanforderungen gestellt werden als an andere Gebäude sind Wärmedämmverbundsysteme mit normal- oder schwerentflammbaren Baustoffen an Hochhäusern unzulässig.

Welche Anforderungen gelten für WDVS im Neubau?

WDVS mit normal- oder schwerentflammbaren Baustoffen sind seit 2014 mit zusätzlichen Maßnahmen (sogenannte Brandriegel) auszustatten, die eine Brandausbreitung über mehrere Geschosse verhindern sollen.

Welche Anforderungen gelten für WDVS im Gebäudebestand?

Für die Eigentümer von bestehenden Gebäuden, die mit WDVS mit brennbaren Baustoffen gedämmt sind, wurde das Merkblatt „Empfehlungen zur Sicherstellung der Schutzwirkung von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) aus Polystyrol“ (Stand 18.06.2015) von der Bauministerkonferenz entwickelt: <https://www.is-argebau.de/verzeichnis.aspx?id=991&o=759O986O991>.

Weiterführende Informationen zu Außenwandbekleidungen von Hochhäusern

1. Anlass:

Die Brandkatastrophe am 14. Juni 2017 im Grenfell Tower in London hat auf tragische Weise unterstrichen, warum die Verwendung von brennbaren Baustoffen in und auf den Außenwänden von Hochhäusern in Nordrhein-Westfalen seit Jahrzehnten verboten ist.

Nur wenige Tage später, am 27. Juni 2017, sah sich die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wuppertal gezwungen, die Nutzung eines Hochhauses in Wuppertal-Langerfeld zu untersagen und das Hochhaus räumen zu lassen. Die Räumung geht auf mehrere brandschutztechnische Mängel zurück, die bei einer Brandverhütungsschau der Wuppertaler Feuerwehr festgestellt und der örtlichen unteren Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt worden sind. Diese Mängel bestanden allerdings nicht allein in einer Außenwandbekleidung und Dämmstoffen aus brennbaren Baustoffen, sondern in der Kombination dieser Mängel mit einer Reihe von weiteren Mängeln. Unter anderem ist festgestellt worden, dass auch die Umwehrungen der außen angeordneten Zugänge zu dem einzigen außenliegenden Sicherheitstuppenraum mit brennbaren Baustoffen (Holz) bekleidet sind, sodass nicht auszuschließen war, dass diese Zugänge in Brand geraten können und infolgedessen unpassierbar werden. Da ein zweiter Rettungsweg bei Hochhäusern nicht über Rettungsgeräte der Feuerwehr (z. B. über Drehleiterfahrzeuge) sichergestellt werden kann, ist die weitere Nutzung des Hochhauses untersagt worden. Zwischenzeitlich hat die Eigentümerin des Hochhauses die Mängel soweit beseitigen lassen, dass die untere Bauaufsichtsbehörde einer Rückkehr der Bewohner in das Hochhaus zustimmen konnte.

2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung nach den Ereignissen in London und Wuppertal ergriffen?

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung als oberste Bauaufsichtsbehörde und das Ministerium des Innern als das für die Brandschutzdienststellen der Kreise und Feuerwehren der Gemeinden zuständige Ressort haben die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Außenwände von Hochhäusern infolge der Brandkatastrophe in London und der Räumung des Hochhauses in Wuppertal gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden als Vertreter der unteren Bauaufsichtsbehörden besprochen und beschlossen, diese Informationen für Eigentümer und Bewohner bestehender Hochhäuser zu veröffentlichen.

Die Bauaufsichtsbehörden, die Kreise und die Gemeinden werden gebeten, bei der wiederkehrenden Prüfung bzw. bei der Brandverhütungsschau ein besonderes

Augenmerk auf das Brandverhalten der Außenwände von Hochhäusern zu richten. Zerstörende Prüfungen bzw. die Entnahme von Proben aus fertigen Bauteilen sind nicht Gegenstand der Brandverhütungsschau und auch nicht durch die Bauaufsichtsbehörden präventiv, sondern nur bei einem konkreten Anfangsverdacht geboten.

3. Außenwandbekleidungen von Hochhäusern und Wärmedämmverbundsysteme (WDVS)

Hochhäuser sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes (z. B. eines Wohnraumes) mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt. Dies entspricht bei einer üblichen Geschosshöhe einer Anzahl von neun oder mehr oberirdischen Geschossen.

Der Brand in London und die Räumung des Hochhauses in Wuppertal hat in der Öffentlichkeit zu einer Diskussion über die Sicherheit von Hochhäusern und die Sicherheit von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) geführt. Die Themen müssen jedoch getrennt voneinander betrachtet werden:

In Nordrhein-Westfalen dürfen Außenwandbekleidungen von Hochhäusern einschließlich ihrer Dämmstoffe seit 1962 grundsätzlich nur aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (s. Abschnitt 4.1). Demzufolge können brennbare Außenwandbekleidungen nur bei älteren Hochhäusern vorkommen, soweit sie in Übereinstimmung mit den Bauvorschriften errichtet wurden. Solche älteren Gebäude verfügen aber nicht über Wärmedämmverbundsysteme.

Wärmedämmverbundsysteme (WDVS) mit brennbaren Baustoffen kommen verstärkt mit gestiegenen Anforderungen im Energieeinsparrecht (Wärmeschutzverordnung 1977, Energieeinsparverordnung ab 2002) an Gebäuden bis zur Hochhausgrenze zum Einsatz. Nach der Landesbauordnung dürfen Außenwandbekleidungen bei sogenannten „Gebäuden geringer Höhe“ (bis 7 m Höhe) aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen und bei „Gebäuden mittlerer Höhe“ (über 7 m bis 22 m Höhe) aus schwerentflammbaren Baustoffen.

Die Unterscheidung der Baustoffanforderung für Außenwandbekleidungen in der Landesbauordnung orientiert sich an der Risikoeinschätzung. Da die Drehleitern der Feuerwehren nur bis zu einer Höhe von 23 m eingesetzt werden können, sind bei Hochhäusern keine Lösch- und Rettungsmaßnahmen der Feuerwehr von außen möglich, so dass an Hochhäuser hohe Brandschutzanforderungen gestellt werden. WDVS aus brennbaren Baustoffen wie Polystyrol (umgangssprachlich häufig mit der Markenbezeichnung „Styropor[®]“ benannt) sind an Hochhäusern deshalb unzulässig.

4. Außenwandbekleidungen von Hochhäusern

4.1 Welche Sicherheitsanforderungen werden an Außenwand-bekleidungen bestehender Hochhäuser gestellt?

In Nordrhein-Westfalen sind für Außenwände von Hochhäusern und deren Bekleidungen seit dem Inkrafttreten der ersten Landesbauordnung im Jahr 1962 grundsätzlich nichtbrennbare Baustoffe vorgeschrieben. Zwischen 1972 und dem Inkrafttreten der Hochhausverordnung im Jahr 1986 durften nichttragende Außenwände bzw. Außenwandbekleidungen unter engen Voraussetzungen ausnahmsweise aus normal- oder schwerentflammenden Baustoffen hergestellt werden, wenn einer äußeren Brandausbreitung auf andere Weise vorgebeugt wurde.¹ Seit 1986 müssen Außenwände von Hochhäusern in allen ihren Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Diese Vorschrift ist seit 2009 in der Sonderbauverordnung enthalten (§ 94 Absatz 8 SBauVO). Jedoch ist nicht auszuschließen, dass einzelne Hochhäuser auf Grundlage von § 65 Absatz 2 Nummer 2 BauO NRW nachträglich baugenehmigungsfrei mit brennbaren Dämmstoffen bekleidet worden sind (s. Abschnitt 4.2).

4.2 Wer ist für die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen an Außenwandbekleidungen bestehender Hochhäuser verantwortlich?

Außenwandbekleidungen sind Bestandteil eines Gebäudes und müssen zum Zeitpunkt der Anbringung den bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Bauteile eines Hochhauses genügen. Bei der Errichtung von Hochhäusern wird die Fassadendämmung von den Bauaufsichtsbehörden im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Ein Austausch der Fassade oder eine nachträgliche Anbringung einer Bekleidung an einem Hochhaus ist jedoch nach § 65 Absatz 2 Nummer 2 BauO NRW genehmigungsfrei, wenngleich die Anforderungen der Landesbauordnung gemäß § 65 Absatz 4 BauO NRW ausdrücklich auch bei genehmigungsfreien Vorhaben erfüllt werden müssen.

Für die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen an Außenwandbekleidungen bestehender Hochhäuser sind in erster Linie die Eigentümer der Hochhäuser verantwortlich, da bauliche Anlagen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW so instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Dies gilt auch für Hochhäuser, die nachträglich baugenehmigungsfrei mit brennbaren Dämmstoffen bekleidet worden sind. Die ordnungsgemäße Instandhaltung der Außenwandbekleidungen von Hochhäusern ist Voraussetzung für die Schutzwirkung

¹ Zum Beispiel durch mindestens 1,50 m über die nichttragende Außenwand hinausragende feuerbeständige Bauteile bzw. Außenwandbekleidungen mit einem allseitigen Abstand von Öffnungen von mindestens 1,0 m. Die Ausnahmevoraussetzungen sind im Detail den Richtlinien für die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau v. 04.02.1972 zu entnehmen (MBI. NRW. S. 452).

einer Fassade im Fall einer Brandeinwirkung von außen. Hierzu gehört insbesondere die regelmäßige Kontrolle der gesamten Fassade auf Beschädigungen.

Darüber hinaus unterliegen Hochhäuser der Brandverhütungsschau der Kreise und Gemeinden (§ 26 BHKG) und für Hochhäuser mit mehr als 60 m Höhe sind zusätzlich wiederkehrende Prüfungen durch die örtlich zuständige untere Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben (§ 10 PrüfVO NRW). Daher werden Verstöße gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften in aller Regel entdeckt und die Beseitigung der Mängel durch den Eigentümer verfügt, wie der Fall des Hochhauses in Wuppertal-Langerfeld gezeigt hat. Brandverhütungsschauen und wiederkehrende Prüfungen entbinden jedoch nicht den Eigentümer von seiner Verantwortung.

4.3 Was ist zu tun, wenn in Bezug auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen Zweifel bestehen?

Eigentümer, die im Zweifel sind, ob die Außenwände ihrer Hochhäuser die Anforderungen an das Brandverhalten erfüllen, sollten einen Sachverständigen beauftragen (z. B. einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes oder einen gemäß § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für den baulichen Brandschutz), der diese Zweifel ggf. in Zusammenarbeit mit einer bauaufsichtlich anerkannten Prüfstelle ausräumt.

Bewohner bzw. Nutzer von Hochhäusern können sich im Zweifel an die örtlich zuständige untere Bauaufsichtsbehörde wenden. Untere Bauaufsichtsbehörden sind die kreisfreien Städte, die Großen und die Mittleren kreisangehörigen Städte sowie die Kreise für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden.

Diese weiterführenden Informationen sind mit dem Ministerium des Innern abgestimmt.

Weiterführende Informationen zu Wärmedämmverbundsystemen (WDVS)

1. WDVS bei Gebäuden unterhalb der Hochhausgrenze

Ein Wärmedämmverbundsystem (WDVS) ist ein System zum Dämmen von Außenwänden. Der geregelte Aufbau besteht aus der Befestigung (Kleber und/oder Dübel oder einem Schienensystem), einem Dämmstoff, einer Putzträgerschicht (armierter Unterputz) und einer Oberflächenschicht (Oberputz oder Flachverblender).

Brandereignisse von WDVS mit Dämmstoffen aus Polystyrol führten bereits im Jahr 2012 zu einer Befassung der Bauministerkonferenz (BMK). Die BMK veranlasste die Bildung einer Projektgruppe, der auch Vertreter der Feuerwehr (MIK) und der Bauaufsicht (MBWSV) des Landes NRW angehörten. Die Projektgruppe erhielt den Auftrag, unter Einbeziehung der Feuerwehr alle relevanten Brandereignisse zu untersuchen und, sofern angezeigt, konkrete Handlungsempfehlungen auszusprechen. Die Auswertung der Brandereignisse ergab, dass sie überwiegend auf Brandherde zurückgingen, die außen vor der Gebäudefassade lagen (Müllcontainer, Kraftfahrzeuge). Zum Teil war vorsätzliche Brandstiftung die Ursache.

Die Prüfungen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) für WDVS gingen bislang von einem Brand im Gebäude und aus den Fenstern auf das WDVS schlagenden Flammen aus, um die bauordnungsrechtlich geforderte Schwerentflammbarkeit der Außenwandbekleidung nachzuweisen. Diese Prüfungen berücksichtigen auch bestimmte Außenbrandszenarien.

Als wesentliche Konsequenz aus der Analyse der relevanten Brandereignisse und nach dem ersten Zwischenbericht der Projektgruppe hatte die BMK am 22. März 2013 beschlossen, den Ursprungsauftrag zu erweitern und eine Versuchsreihe unter Naturbrandbedingungen durchzuführen. Mit den Brandversuchen sollte festgestellt werden, ob die Schwerentflammbarkeit von WDVS aus Polystyrol, die nach aktuellen Zulassungen errichtet werden, auch bei von der Feuerwehr berichteten, von außen verursachten, Brandherden gegeben ist und ob und, wenn ja, welche dieser Brandszenarien ggf. andere Ausführungsdetails der WDVS erfordern. Das Fazit der Brandversuche im Auftrag der BMK stellt sich wie folgt dar:

2. WDVS im Neubau

Die BMK hat im November 2014 beschlossen, dass die aus der Versuchsreihe gewonnenen Erkenntnisse als ergänzende technische Anforderung sowohl in bestehende als auch in neu zu erteilende allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ) einfließen sollen und damit zukünftig bei Wärmedämmmaßnahmen an Gebäuden, deren Außenwandbekleidungen schwerentflammbar sein müssen, verbindlich umzusetzen sind. Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hat die betroffenen Industrieverbände und die Inhaber entsprechender abZ über Abschluss und Ergebnis der Versuchsreihe und die beabsichtigte bauaufsichtliche Umsetzung

informiert und die Vorgaben in den abZ umgesetzt. Das heißt, dass WDVS mit expandiertem Polystyrol (EPS) seitdem ergänzend zu den bereits vorgeschriebenen Brandriegeln mit zusätzlichen Brandriegeln auszustatten sind.

3. WDVS im Gebäudebestand

Für die Eigentümer/Verfügungsberechtigten von bestehenden Gebäuden, die mit WDVS mit Polystyrolämmplatten gedämmt sind, bei denen auf Grund der örtlichen Situation ein möglicher Außenbrand nicht auszuschließen ist, wurde das Merkblatt „Empfehlungen zur Sicherstellung der Schutzwirkung von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) aus Polystyrol“ (Stand 18.06.2015) der Bauministerkonferenz entwickelt: <https://www.is-argebau.de/verzeichnis.aspx?id=991&o=75909860991>, das Maßnahmen im Falle von nah am Gebäude vorhandenen größeren Brandlasten aufzeigen soll (z. B. Abstandsempfehlungen).

Diese weiterführenden Informationen sind mit dem Ministerium des Innern abgestimmt.